Gemeinde Hürtgenwald

18. FNP-Änderung „Auf der Faldersgaß“ im Ortsteil Bergstein

Begründung zur Offenlage

Teil 2: Umweltbericht

Hartmut Fehr, Diplom-Biologe
Gut Tannenbusch 1
52223 Stolberg
Tel.: 0160-7573803
e-mail: info@planungsbuero-fehr.de

Stand: 10.03.2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung 1
1.1 Inhalt und Ziele der 18. FNP-Änderung 3
1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens 3
1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen 5
2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung 12
2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm 12
2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 12
2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 12
2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 12
2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 12
2.1.5 Monitoring 12
2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung 13
2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 13
2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 13
2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 13
2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 13
2.2.5 Monitoring 13
2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen) 13
2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 13
2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 14
2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 14
2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 14
2.3.5 Monitoring 14
2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope 14
2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 14
2.4.1.1 Tierwelt 14
2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen 14
2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 14
2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 15
2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 15
2.4.5 Monitoring 15
2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete 16
2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 16
2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 16
2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 16
2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 16
2.5.5 Monitoring 17
2.6 Schutzgut Fläche 17
2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 17
2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 17
2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 17
2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 17
2.6.5 Monitoring 17
2.7 Schutzgut Boden 17
2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 17
2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung 18
2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen 18
2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung 18
2.7.5 Monitoring 18
2.8 Schutzgut Wasser 18
2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation 18

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 18
2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen ... 18
2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 18
2.8.5 Monitoring ... 19
2.9 Schutzgut Klima ... 19
2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation ... 19
2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung ... 19
2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen ... 19
2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 19
2.9.5 Monitoring ... 19
2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter ... 19
2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation ... 19
2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung . 20
2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen ... 20
2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung ... 20
2.10.5 Monitoring ... 20
2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte ... 20

3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten ... 20

4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben ... 20

5. Umweltüberwachung – Monitoring ... 21

6. Zusammenfassung ... 21

7. Verzeichnis verwendeter Quellen und Literatur ... 22

1. Einleitung

Gemäß BauGB ist für Bauleitpläne sowie ihre Änderung oder Ergänzung eine Umweltprüfung (UP) durchzuführen. Diese beinhaltet gemäß Anlage 1 (zu § 2 Abs. 4 und den §§ 2a und 4c) BauGB einen **Umweltbericht** mit folgendem Inhalt:

1. eine Einleitung mit folgenden Angaben:
a) Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele der Bauleitplanung einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen bzw. Darstellungen des Planes mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden der geplanten Vorhaben.
b) Darstellung der in einschlägigen Fachgesetzen und Fachplänen festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung des Bauleitplans berücksichtigt wurden;

2. eine Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden; hierzu gehören folgende Angaben:
a) eine Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung, soweit diese Entwicklung gegenüber dem Basisszenario mit zumutbarem Aufwand auf der Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnisse abgeschätzt werden kann;
b) eine Prognose über die Entwicklung des Umweltzustands bei Durchführung der Planung; hierzu sind, soweit möglich, insbesondere die möglichen erheblichen Auswirkungen während der Bau- und Betriebsphase der geplanten Vorhaben auf die Belange nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe a bis i zu beschreiben, unter anderem infolge
 aa) des Baus und des Vorhandenseins der geplanten Vorhaben, soweit relevant einschließlich Abrissarbeiten,
 bb) der Nutzung natürlicher Ressourcen, insbesondere Fläche, Boden, Wasser, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt, wobei soweit möglich die nachhaltige Verfügbarkeit dieser Ressourcen zu berücksichtigen ist,
 cc) der Art und Menge an Emissionen von Schadstoffen, Lärm, Erschütterungen, Licht, Wärme und Strahlung sowie der Verursachung von Belästigungen,
 dd) der Art und Menge der erzeugten Abfälle und ihrer Beseitigung und Verwertung,
 ee) der Risiken für die menschliche Gesundheit, das kulturelle Erbe oder die Umwelt (zum Beispiel durch Unfälle oder Katastrophen),
 ff) der Kumulierung mit den Auswirkungen von Vorhaben benachbarter Plangebiete unter Berücksichtigung etwaiger bestehender Umweltprobleme in Bezug auf möglicherweise betroffene Gebiete mit spezieller Umweltrelevanz oder auf die Nutzung von natürlichen Ressourcen,
 gg) der Auswirkungen der geplanten Vorhaben auf das Klima (zum Beispiel Art und Ausmaß der Treibhausgasemissionen) und der Anfälligkeit der geplanten Vorhaben gegenüber den Folgen des Klimawandels,
 hh) der eingesetzten Techniken und Stoffe;

Die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll sich auf die direkten und die etwaigen indirekten, sekundären, kumulativen, grenzüberschreitenden, kurzfristigen, mittelfristigen und langfristigen, ständigen und vorübergehenden sowie positiven und negativen Auswirkungen der geplanten Vorhaben erstrecken; die Beschreibung nach Halbsatz 2 soll zudem den auf Ebene der Europäischen Union oder auf Bundes-, Landes- oder kommunaler Ebene festgelegten Umweltschutzzielen Rechnung tragen;

c) eine Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder soweit möglich ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen. In dieser Beschreibung ist zu erläutern, inwieweit erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die Umwelt vermieden, verhindert, verringert oder ausgeglichen werden, wobei sowohl die Bauphase als auch die Betriebsphase abzudecken ist;

d) in Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten, wobei die Ziele und der räumliche Geltungsbereich des Bauleitplans zu berücksichtigen sind, und die Angabe der wesentlichen Gründe für die getroffene Wahl;

e) eine Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Absatz 6 Nummer 7 Buchstabe j; zur Vermeidung von Mehrfachprüfungen können die vorhandenen Ergebnisse anderer rechtlich vorgeschriebener Prüfungen genutzt werden; soweit angemessen, sollte diese Beschreibung Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen solcher Ereignisse auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf die Bereitschafts- und vorgesehenen Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle erfassen;

3. zusätzliche Angaben:

a) Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind, z. B. technische Lücken oder fehlende Kenntnisse.

b) Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt.

c) Eine allgemein verständliche Zusammenfassung der erforderlichen Angaben.

d) Eine Referenzliste der Quellen, die für die im Bericht enthaltenen Beschreibungen und Bewertungen herangezogen wurden.

Die zu prüfenden Umweltbelange werden gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 sowie § 1a BauGB erarbeitet und zusammenfassend dargestellt:

a) Auswirkungen auf:
- Tiere
- Pflanzen
- Fläche
- Boden
- Wasser
- Luft
- Klima
- Das Wirkungsgefüge zwischen diesen Faktoren

- Landschaft und biologische Vielfalt

b) Erhaltungsziele und Schutzzweck von Natura2000-Gebieten im Sinne des BNatSchG
c) Umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt
d) Umweltbezogene Auswirkungen auf Kultur- und Sachgüter
e) Vermeidung von Emissionen und sachgerechter Umgang mit Abfällen und Abwässern
f) Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie
g) Darstellung von Landschaftsplänen und sonstigen Plänen, insbesondere des Wasser-, Abfall- und Immissionsschutzrechts,
h) Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität in Gebieten, in denen die durch Rechtsverordnung zur Erfüllung von Rechtsakten der Europäischen Union festgelegten Immissionsgrenzwerte nicht überschritten werden,
i) Wechselwirkungen zwischen den Belangen a bis d.
j) unbeschadet des § 50 Satz 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die Auswirkungen, die aufgrund der Anfälligkeit der nach dem Bebauungsplan zulässigen Vorhaben für schwere Unfälle oder Katastrophen zu erwarten sind, auf die Belange nach den Buchstaben a bis d und i.

Hiermit wird der Umweltbericht zur 18. FNP-Änderung vorgelegt.

1.1 Inhalt und Ziele der 18. FNP-Änderung

Die Planung steht in Zusammenhang mit der 17. Änderung des Flächennutzungsplans „Broichstraße – südöstlicher Ortsrand“ im Ortsteil Gey. Im dortigen Verfahren ist die Neudarstellung von ca. 0,6 ha Gemischte Baufläche zugunsten von ca. 0,2 ha Wohnbaufläche und ca. 0,4 ha Fläche für die Landwirtschaft geplant. Die Bezirksregierung Köln hat mit Schreiben vom 30.11.2022 im Rahmen der landesplanerischen Anfrage gem. § 34 Abs. 1 LPlG mitgeteilt, dass gegen die Planung – vorbehaltlich eines gleichwertigen Flächentauschs - keine raumordnerischen Bedenken bestehen. Dieser Flächentausch findet im Rahmen der 18. FNP-Änderung statt. Im Ortsteil Bergstein wird eine ca. 0,4 ha große Wohnbaufläche, die landwirtschaftlich genutzt wird und bislang unbebaut ist, zurückgenommen. Stattdessen erfolgt dort eine Darstellung als Fläche für die Landwirtschaft. Eine gleichwertige Rücknahme von gemischten Bauflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist nicht möglich.

1.2 Geplante Darstellungen mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden des Vorhabens

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortstrand von Bergstein, östlich der L 11 (Kallstraße) und westlich der Straße „Auf der Faldersgaß“. Der Geltungsbereich der 18. Flächennutzungsplanänderung umfasst in der Gemarkung Bergstein, Flur 28 die Flurstücke 252 tlw., 135 tlw., 133 tlw. 131 tlw., 129 tlw. mit einer Fläche von ca. 0,4 ha.
Geplant ist eine Darstellung als „Fläche für die Landwirtschaft“ anstelle der bisherigen Darstellung als „Wohnbaufläche“.

Der Bereich der 18. FNP- Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hürtgenwald des Kreises Düren. Im Landschaftsplan ist die im Landschaftsschutzgebiet liegende Fläche, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, bereits für eine bauliche Inanspruchnahme berücksichtigt (Entwicklungsziel 4 – orange Fläche): „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“.

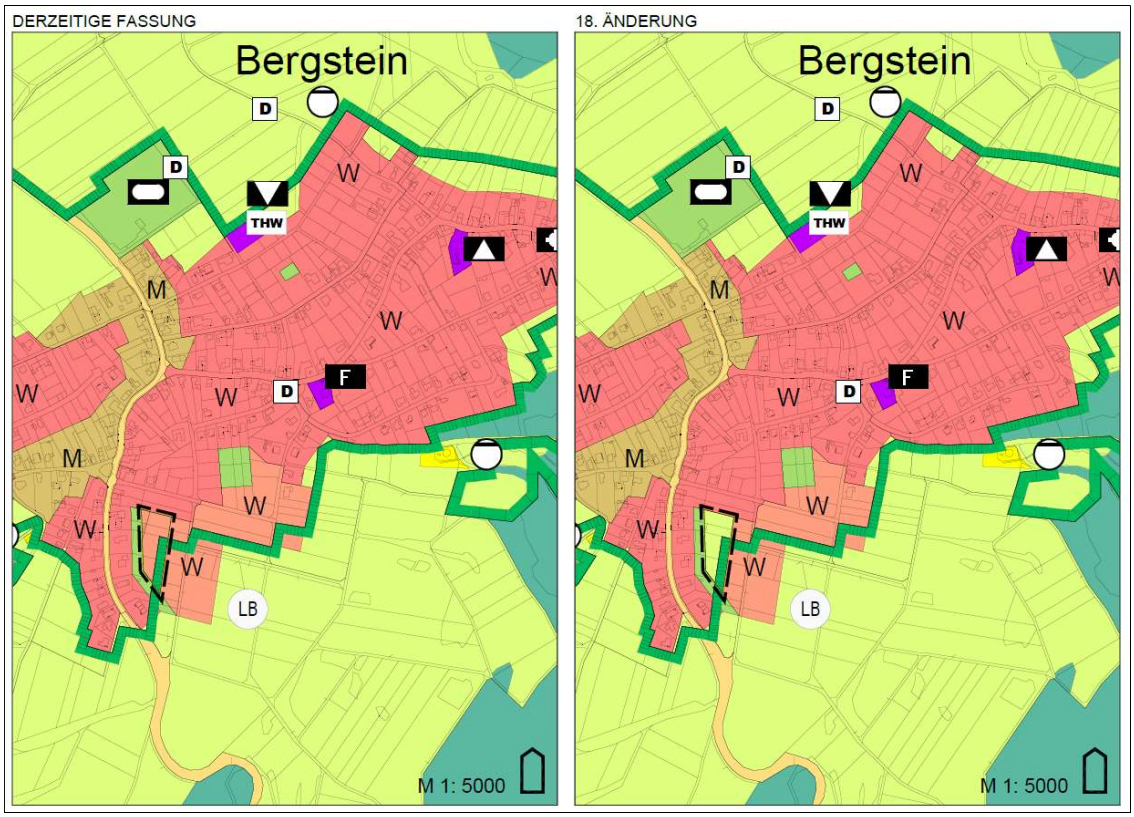


Abb. 1: Derzeitige (links) und geplante (rechts) Fassung des Flächennutzungsplans. Die „Wohnbaufläche“ soll in „Fläche für die Landwirtschaft“ umgewidmet werden.



Abb. 2: Blick auf das Plangebiet von Norden in Richtung Südwesten. Derzeit werden die Flächen als Pferdeweide genutzt.

1.3 Berücksichtigung von Gesetzen und Plänen

Bezogen auf die Schutzgüter gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 BauGB sind folgende Gesetze für die Bauleitplanung relevant:

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Mensch	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf den Menschen und seine Gesundheit sowie die Bevölkerung insgesamt (§1 Abs. 6 Nr. 7c BauGB).“
	Bundesimmissionsschutzgesetz inkl. der Verordnungen und Erlasse	„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“
	TA Lärm	Die TA Lärm dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Geräusche. Im Rahmen des späteren Baugenehmigungsverfahrens sind die Richtwerte der TA Lärm für die jeweiligen Baugebietstypen heranzuziehen, so dass diese zum Nachweis der späteren Vollziehbarkeit zusätzlich im Bauleitplanverfahren betrachtet werden.
	DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und -minderung bewirkt werden soll. Für Bebauungspläne sind die schalltechnischen Orientierungswerte der DIN 18005 „Schallschutz im Städtebau“ heranzuziehen.
Tiere und Pflanzen	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
	Bundesnaturschutzgesetz	„Natur und Landschaft sind auf Grund ihres eigenen Wertes und als Grundlage für Leben und Gesundheit des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich … so zu schützen, dass 1. die biologische Vielfalt 2. die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts einschließlich der Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungs-

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Tiere und Pflanzen	Bundesnaturschutzgesetz	wert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind; der Schutz umfasst auch die Pflege, die Entwicklung und, soweit erforderlich, die Wiederherstellung von Natur und Landschaft“ (§ 1 Abs. 1 BNatSchG). „Zur dauerhaften Sicherung der biologischen Vielfalt sind entsprechend dem jeweiligen Gefährdungsgrad insbesondere: 1. lebensfähige Populationen wildlebender Tiere und Pflanzen einschließlich ihrer Lebensstätten zu erhalten und der Austausch zwischen den Populationen sowie Wanderungen und Wiederbesiedlungen zu ermöglichen (§ 1 Abs. 2 Nr. 1 BNatSchG). Gemäß § 44 BNatSchG ist es verboten: 1. wildlebenden Tieren der besonders geschützten Arten nachzustellen, sie zu fangen, zu verletzen oder zu töten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören, 2. wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten während der Fortpflanzungs-, Aufzucht-, Mauser-, Überwinterungs- und Wanderungszeiten erheblich zu stören; eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population einer Art verschlechtert, 3. Fortpflanzungs- oder Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten aus der Natur zu entnehmen, zu beschädigen oder zu zerstören. 4. wildlebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.
Fläche	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Fläche ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Boden	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Boden ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“ „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden. Dabei sind zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Boden	Baugesetzbuch	von Flächen für bauliche Nutzungen die Möglichkeiten der Entwicklung der Gemeinde insbesondere durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen zur Innenverdichtung zu nutzen sowie Bodenversiegelungen auf das notwendig Maß zu begrenzen." (§ 1a (2) BauGB)
	Landesbodenschutzgesetz	Gemäß den Vorgaben des LBodSchG ist mit Grund und Boden sparsam umzugehen und eine Bodenversiegelung auf das notwendig Maß zu beschränken (§1 Abs. 1 LBodSchG). Diese Vorgabe entspricht der in § 1a BauGB formulierten Bodenschutzklausel.
	Bundesbodenschutzgesetz	Zweck dieses Gesetzes ist es, nachhaltig die Funktionen des Bodens zu sichern oder wiederherzustellen. Hierzu sind schädliche Bodenveränderungen abzuwehren, der Boden und Altlasten sowie hierdurch verursachte Gewässerverunreinigungen zu sanieren und Vorsorge gg. nachteilige Einwirkungen auf den Boden zu treffen. Bei Einwirkungen a. d. Boden sollen Beeinträchtigungen seiner nat. Funktionen sowie seiner Funktion als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte so weit wie möglich vermieden werden.
Wasser	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Wasser... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB)."
	Wasserhaushaltsgesetz	Die Gewässer sind als Bestandteil des Naturhaushalts und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen zu sichern. Sie sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen, vermeidbare Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete im Hinblick auf deren Wasserhaushalt unterbleiben und damit insgesamt eine nachhaltige Entwicklung gewährleistet wird. Dabei sind insbesondere mögliche Verlagerungen von nachteiligen Auswirkungen von einem Schutzgut auf ein anderes zu berücksichtigen; ein hohes Schutzniveau für die Umwelt insgesamt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Klimaschutzes, ist zu gewährleisten."

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Wasser	Landeswassergesetz	„Ziel der Wasserwirtschaft ist es, die Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen zu schützen und eine mit Rücksicht auf den Wasserhaushalt gebotene sparsame Verwendung des Wassers zu erreichen. Die Gewässer sind so zu bewirtschaften, dass sie dem Wohl der Allgemeinheit und im Einklang mit ihm auch dem Nutzen Einzelner dienen. Dies erfordert die Ordnung des Wasserhaushalts als Bestandteil von Natur und Landschaft und als Grundlage für die Wasserversorgung, die Abwasserbeseitigung und andere Gewässernutzungen.“
Luft	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Luft ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
	Bundesimmissionsschutzgesetz	„Zweck dieses Gesetzes ist es, Menschen ... vor schädlichen Umwelteinwirkungen zu schützen und dem Entstehen schädlicher Umwelteinwirkungen vorzubeugen.“
	TA Luft	Die TA Luft dient dem Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie der Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen.
Klima	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... die Auswirkungen auf ... Klima ... (§1 Abs. 6 Nr. 7a BauGB).“
Landschaft	Bundesnaturschutzgesetz	§ 1 (s.o.; „Tiere und Pflanzen“)
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Baugesetzbuch	„Bei der Aufstellung der Bauleitpläne sind insbesondere zu berücksichtigen, die Belange des Umweltschutzes, insbesondere ... umweltbezogene Auswirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter (§1 Abs. 6 Nr. 7d BauGB).“
	Denkmalschutzgesetz NRW	„Der Denkmalschutz und die Denkmalpflege liegen im öffentlichen Interesse. Es ist Aufgabe von Denkmalschutz und Denkmalpflege die Denkmäler zu schützen und zu pflegen, wissenschaftlich zu erforschen und das Wissen über Denkmäler zu verbreiten. (§ 1 DSchG NW) „Die Sicherung der Bodendenkmäler ist durch die Gemeinden, Kreise und Flurbereinigungsbehörden bei der Bauleitplanung, der Landschaftsplanung und der Aufstellung von Flurbereinigungsplänen zu gewährleisten. (§ 14 (3) DSchG NW).

Schutzgut	Gesetz	Zielaussage
Kulturgüter und sonstige Sachgüter	Denkmalschutzgesetz NRW	„Wer Bodendenkmäler entdeckt, ist verpflichtet, dies unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde oder dem zuständigen Denkmalfachamt anzuzeigen. Die Stelle, die die Anzeige erhalten hat, unterrichtet die andere Stelle nach Satz 1 sowie die Obere Denkmalbehörde ... Das entdeckte Bodendenkmal und die Entdeckungsstätte sind bis zum Ablauf von einer Woche nach der Anzeige unverändert zu belassen, wenn nicht die Obere Denkmalbehörde die Entdeckungsstätte vorher freigibt oder die Fortsetzung der Arbeiten gestattet.“ (§ 16 DSchG NW).

Darüber hinaus sind im vorliegenden Fall im Besonderen die nachfolgend aufgeführten Fachpläne mit den dort formulierten Zielen relevant.

Regionalplan

Im **Regionalplan Köln - Teilabschnitt Aachen** – (Stand 2021) ist die Fläche, so wie die gesamte Ortslage, als „Allgemeiner Freiraum und Agrarbereich“ dargestellt.

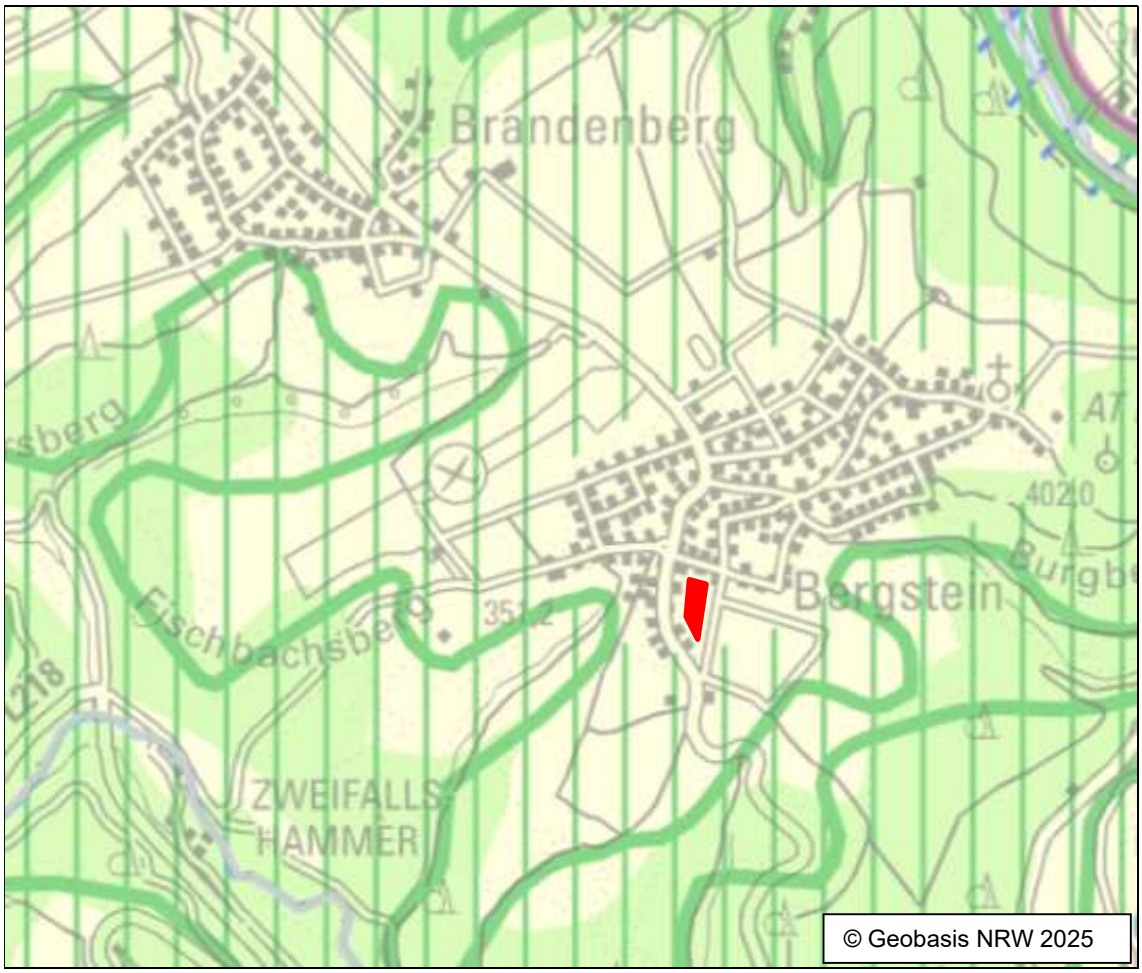


Abb. 3: Ausschnitt aus dem Regionalplan (Plangebiet rot markiert).

Schutzgebiete

Der Bereich der 18. FNP- Änderung liegt im Geltungsbereich des Landschaftsplanes Hürtgenwald des Kreises Düren. Durch die Flächennutzungsplan-Änderung ist demgemäß das Landschaftsschutzgebiet (LSG) "Hochfläche im Bereich Vossenack-Bergstein-Großhau" betroffen. Im Landschaftsplan ist die Fläche, die im Flächennutzungsplan als Wohnbaufläche dargestellt ist, bereits für eine bauliche Inanspruchnahme berücksichtigt (Entwicklungsziel 4 – orange Fläche): „Temporäre Erhaltung der Naturraumpotentiale bis zur Realisierung einer den Zielen der Raumordnung und Landesplanung entsprechenden Bauleitplanung oder fachplanerischen Festsetzung“.

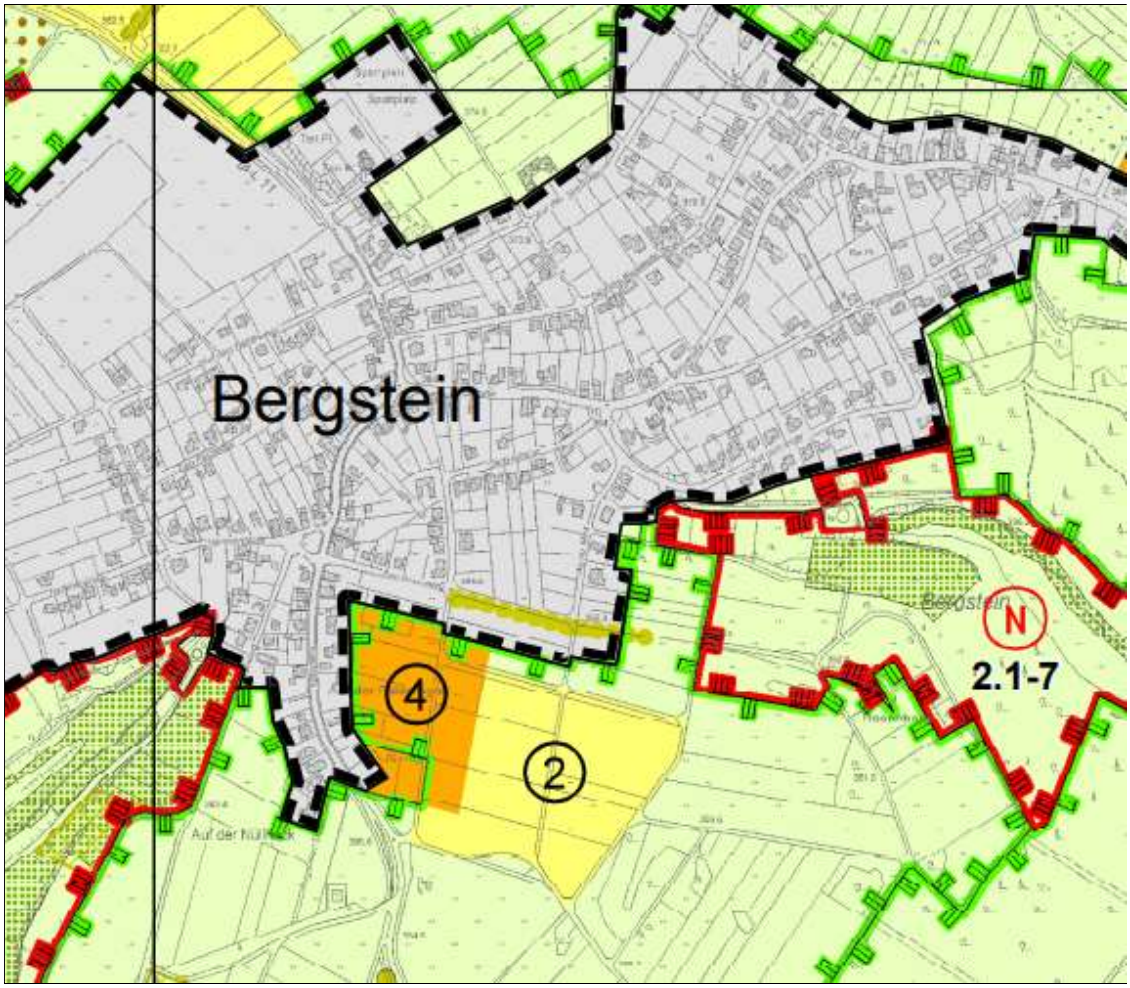


Abb. 4: Ausschnitt aus dem Landschaftsplan 7 „Hürtgenwald“. Das Plangebiet liegt im orangenen Bereich (Ziffer 4).

Etwa 130 m nach Westen, jenseits des Ortes, beginnt das Naturschutzgebiet „Kalltal und Nebentäler“. Das gleichnamige FFH-Gebiet beginnt erst in knapp 700 Meter Entfernung.

Wasserschutzgebiete/Überschwemmungsgebiete

Das Plangebiet liegt nicht im Wasserschutzgebiet. Überschwemmungsgebiete gibt es erst in weiter Entfernung an der Kall und der Rur. Die Fläche liegt auch nicht in einem Hochwasserrisikogebiet.

Lärmbelastungskarten, Umgebungslärmkartierung
Das Ministerium für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (MKULNV NRW) hat Daten zum Umgebungslärm veröffentlicht. Für den Bereich der Ortschaft Bergstein in der Gemeinde Hürtgenwald liegen keine Daten hinsichtlich der Lärmbelastung vor.

Bodenkarte
Gemäß der Bodenkarte NRW, Maßstab 1:50.000 (Hrsg.: Geologisches Landesamt NRW) liegt im Geltungsbereich der 18. FNP-Änderung der Bodentyp „Braunerde“ vor. Im Großteil der Fläche steht eine Braunerde an, deren Wertzahlen der Bodenschätzung bei 30-50 im Bereich „mittel“ liegen. Dieser Bodentyp ist hinsichtlich der Schutzwürdigkeit „nicht bewertet“. Ein kleiner Teil der Braunerden im Norden und Süden hat geringere Bodenwertzahlen von 20-35. Die Schutzwürdigkeit dieses Bodens ergibt sich aus der Funktion als „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“.

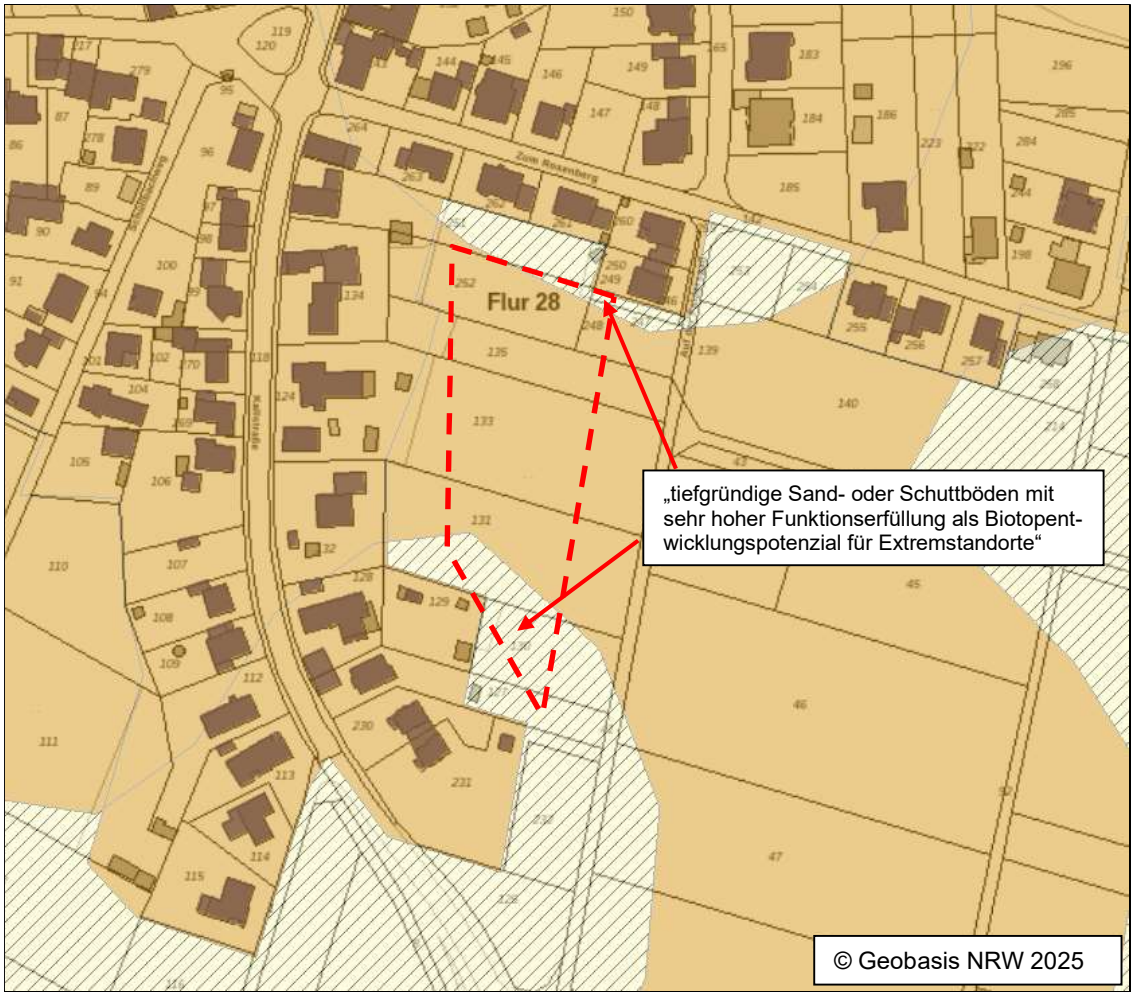


Abb. 5: Ausschnitt aus der Bodenkarte mit dem Plangebiet (rot).

2. Schutzgutbezogene Umweltprüfung

Die Beschreibung und Bewertung der Planung wird nachfolgend auf das jeweilige Schutzgut bzw. den zu diskutierenden Umweltbelang bezogen vorgenommen. Dies gewährleistet eine zusammenhängende und nachvollziehbare Betrachtung. Die Kapitel sind jeweils gegliedert in:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Im vorliegenden Fall ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich um eine **Flächenrücknahme** handelt. Weder hat bereits in der Vergangenheit ein Eingriff stattgefunden, noch ist dies künftig möglich, da als Wohnbauflächen dargestellte Bereiche künftig, entsprechend der derzeitigen Nutzung, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

2.1 Schutzgut Mensch – Faktor Lärm

2.1.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Die Umgebungslärmkarten des Landesamtes für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen (LANUV NRW) geben keine Hinweise auf mögliche Lärmemissionen im hiesigen Bereich. Im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung wurde von Seiten der Immissionsschutzbehörde des Kreises Düren keine Bedenken vorgetragen.

2.1.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Rücknahme einer Wohnbaufläche in eine Fläche für die Landwirtschaft, entsprechend der derzeitigen Nutzung als Pferdeweide, können immissionsschutzrechtliche Konflikte ausgeschlossen werden. Es ist somit sicher davon auszugehen, dass es nicht zu erheblichen, nachteiligen Umweltauswirkungen durch von der hiesigen Planung erzeugten Lärmemissionen auf das Schutzgut Mensch kommen wird.

2.1.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Umweltauswirkungen sind nicht notwendig und auf der Ebene des FNP auch nicht zu definieren.

2.1.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige Darstellung als Wohnbaufläche erhalten. Immissionsschutzrechtliche Konflikte und damit verbundene erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen wären auch bei Realisierung einer Wohnbebauung eher nicht zu erwarten, im Einzelfall aber im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung zu prüfen.

2.1.5 Monitoring

Ein Monitoring ist nicht notwendig bzw. auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht festzusetzen.

2.2 Schutzgut Mensch – Faktor Luftbelastung

2.2.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Hinsichtlich der Bewertung aktueller Luftbelastungen sind insbesondere die Parameter Feinstaub (PM 2,5 und PM 10) und Stickoxide (NOx) relevant. Laut Online-Emissionskataster Luft NRW (https://www.ekl.nrw.de/ekat/) liegen die Werte für Feinstaub in der Gemeinde Hürtgenwald im Durchschnitt bei 51,73 kg/qkm und damit in der niedrigsten Kategorie. Hinsichtlich der Stickoxide weist der Wert in der Gemeinde eine durchschnittliche Menge von 607,18 kg/qkm auf, was ebenfalls der niedrigsten Kategorie entspricht. Dies basiert auf der ländlichen Prägung der Eifelgemeinde und stellt nach derzeitiger Einschätzung kein erhebliches Problem dar.
Die Bezirksregierung Köln stellt bei Gefahr einer Überschreitung der von der EU vorgegebenen Schadstoff-Grenzwerte Luftreinhaltepläne auf. Für die Gemeinde Hürtgenwald gibt es einen solchen Plan nicht. Auch dies stützt die Annahme, dass es keine erheblichen Vorbelastungen der Luft im hiesigen Raum gibt.

2.2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Von der Planung sind gesamträumlich betrachtet keine erheblichen Luftbelastungen in die Umgebung zu erwarten, zumal es sich um die Rücknahme einer Baufläche handelt. Eine sich daraus ergebende Überschreitung der zulässigen Feinstaub- und NOx-Grenzwerte im Jahresmittel ist auszuschließen. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch durch Luftbelastungen sind nach derzeitigem Stand nicht zu prognostizieren.

2.2.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Faktor Luft sind nicht notwendig und im Rahmen der FNP-Änderung auch nicht festzulegen.

2.2.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ermöglicht die derzeitige Planung eine wohnbauliche Entwicklung. Diese ist nicht mit erheblichen Luftbelastungen verbunden. Insgesamt hat der Aspekt im Planverfahren eine geringe Relevanz. Daher ergibt sich keine substanzielle Differenz zwischen Bestand und Planung.

2.2.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf den Faktor Luft sind nicht notwendig.

2.3 Schutzgut Mensch – sonstige Immissionen (Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen)

2.3.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet liegt am Ortsrand von Bergstein. Bis auf eine ortsrandtypische Beleuchtung wirken keine sonstigen Immissionen auf das Gebiet ein. Im Umfeld gibt es keine Betriebe, die er Störfallverordnung unterliegen.

2.3.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Mensch, die sich aus „sonstigen Immissionen“ ergeben, sind nicht zu sehen.

2.3.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Mensch/Faktor „sonstige Immissionen“ sind nicht notwendig und im Rahmen der FNP-Änderung auch nicht festzulegen.

2.3.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei Nichtdurchführung der Planung ermöglicht die derzeitige Planung eine wohnbauliche Entwicklung. Erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen durch „sonstige Emissionen“ sind auch dann nicht zu erwarten.

2.3.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Mensch im Hinblick auf sonstige Faktoren sind nicht notwendig bzw. auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht festzusetzen.

2.4 Schutzgut Tiere, Pflanzen, Biotope

2.4.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

2.4.1.1 Tierwelt

Beim Plangebiet handelt es sich um eine als Pferdeweide genutzte Ortsrandfläche. Das faunistische Potenzial ist äußerst gering. Durch die Beweidung wird die Fläche kurzrasig gehalten. Brutplätze bodenbrütender Vögel sind auszuschließen. Ggf. könnte die Fläche eine gewisse Funktion als Nahrungshabitat für Arten der Siedlung haben, wie z.B. den Star. Auch Turmfalken oder Eulenvögel nutzen ortsnahe Weiden für die Jagd. Eine essenzielle Funktion ist aber sicher auszuschließen. Dies gilt auch für ggf. dort jagende Fledermäuse aus dem Siedlungsbereich, wie Zwergfledermaus und Breitflügelfledermaus. Quartiere auf der Fläche können ausgeschlossen werden. Mit weiteren Arten(gruppen) ist nicht zu rechnen. Die Fläche weist weder Gewässer noch sonstige Sonderstrukturen auf, die Amphibien oder Reptilien einen geeigneten Lebensraum bieten.

2.4.1.2 Pflanzenwelt und Biotoptypen

Bis auf einen jungen Laubbaum am nördlichen Rand der Fläche handelt es sich ausschließlich um beweidetes und somit kurzrasiges Grünland mit einer geringen naturschutzfachlichen Wertigkeit.

2.4.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Auch hierbei ist zu berücksichtigen, dass es sich um eine Flächenrücknahme handelt. Eine bauliche Entwicklung, wie sie durch die bisherige FNP-Darstellung vorbereitet wird, ist künftig ausgeschlossen.

In Bezug auf die **Tierwelt** ist der Erhalt der Grünlandfläche somit tendenziell positiv zu bewerten, wenngleich die Fläche ohnehin nur eine geringe Habitatqualität

hat und mit extrem hoher Wahrscheinlichkeit weder Brutplätze planungsrelevanter (oder auch nicht-planungsrelevanter) Vogelarten, noch Quartiere von Fledermäusen oder Habitate sonstiger geschützter Arten beherbergt.
Im Sinne einer **Artenschutzprüfung der Stufe 1** (artenschutzrechtliche Vorprüfung) kann sicher ausgeschlossen werden, dass es durch die FNP-Änderung zu einer **Tötung oder Verletzung von Tieren** gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 1 BNatSchG** kommt.
Auch **erhebliche Störungen** planungsrelevanter Arten mit populationsrelevanter Wirkung gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 2 BNatSchG** sind durch die FNP-Änderung ausgeschlossen, da sich an der örtlichen Ist-Situation (Pferdeweide) nichts ändern wird.
Eine **Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten** gemäß **§ 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG** wird es durch eine Rücknahme der bisherigen Wohnbaufläche hin zu einer Fläche für die Landwirtschaft (so wie im jetzigen Bestand) ebenfalls sicher nicht geben.
Auch ohne eine vertiefende Artenschutzprüfung ist somit sichergestellt, dass es durch die 18. FNP-Änderung und die damit verbundene dauerhafte Aufrechterhaltung des „status quo“ als landwirtschaftlich genutzte Fläche (Weideland) nicht zur Erfüllung artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 Abs. 1 Nr. 1-3 BNatSchG kommen wird.

Da die Fläche künftig nicht baulich beansprucht wird, ist auch ein Verlust von Vegetation und Biotoptypen nicht gegeben. Die Fläche wird aktuell landwirtschaftlich genutzt und diese Nutzung kann und wird auch künftig stattfinden.

Vor diesem Hintergrund sind hinsichtlich der Tier- und Pflanzenwelt keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu prognostizieren.

2.4.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf die Tier- und Pflanzenwelt sind im Zuge der FNP-Änderung nicht notwendig.

2.4.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung ist es möglich, dass die Fläche im Zuge einer verbindlichen Planung baulich entwickelt wird. Die Funktion für die Tierwelt ist sehr gering, so dass (vorbehaltlich einer dann notwendigen vertiefenden Prüfung) auch mit Umsetzung der jetzt bestehenden Planung nicht mit erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die Tierwelt zu rechnen wäre. Gleiches gilt für die Pflanzenwelt, da nur geringwertige Intensivweiden betroffen sind.

2.4.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Tiere, Pflanzen und Biotope sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht zu definieren.

2.5 Schutzgut Landschaft und Erholung, Landschaftsbild sowie Schutzgebiete

2.5.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Das Plangebiet liegt am südwestlichen Ortsrand von Bergstein. Ortsnah befinden sich Grünland- und Ackerflächen, die sich in südliche Richtungen fortsetzen, bis sie auf die bewaldeten Hänge des Kalltals und der Nebentäler mit den Zuflüssen zur Kall treffen. In nördliche Richtung setzt sich hingegen der Siedlungsbereich fort.
Es besteht somit einerseits eine wohnbauliche Vorbelastung. Andererseits vermittelt das Plangebiet in die offene Landschaft. Von der Siedlung aus kann man im Sinne der ortsgebundenen Naherholung Spaziergänge in die offene Landschaft hinein machen. Hierzu werden der Weg „Auf der Faldersgaß“ und weitere Wirtschaftswege gelegentlich genutzt. Die Naherholungsfunktion des Gebietes ist aber gering. Das Landschaftsbild ist durch die gemischte Ortsrandsituation charakterisiert.
Das Plangebiet selbst liegt im Landschaftsschutzgebiet, welches an dieser Stelle aber „nur“ temporär bis zur Umsetzung der Bauleitplanung geschützt ist.

2.5.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Bei Durchführung der Planung bleibt die Plangebietsfläche erhalten und kann weiterhin als Pferdeweide genutzt werden. Durch die umliegende Darstellung von Wohnbauflächen kann das Plangebiet auf Dauer aber zu einer von Bebauung umgebenen Fläche werden. Das verändert sicher den Charakter des Gebietes, wenngleich bei Aufrechterhaltung einer Wegeverbindung auch künftig eine Nutzung als Pferdeweide möglich ist. Andererseits sorgt das Freihalten der Fläche dafür, dass der Charakter eines nur locker bebauten Ortsrandes gestärkt wird. Die Bewohner der umliegenden Wohnbebauung schauen somit gartenseitig nicht auf weitere Wohnbebauung, sondern auf eine Grünlandfläche.
Insgesamt spielt der Belang im Verfahren aber nur eine geringe Rolle, da keine bedeutende Naherholungsnutzung gegeben ist und die kleine Fläche auch für das Landschaftsschutzgebiet keine besondere Funktion erfüllt.
Somit ist auszuschließen, dass es durch die FNP-Änderung zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf die hiesigen Schutzgüter kommt.

2.5.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht notwendig und im Rahmen des FNP-Verfahrens auch nicht zu definieren.

2.5.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung wird durch den FNP eine wohnbauliche Entwicklung der Fläche vorbereitet. Aufgrund der geringen Funktion des Plangebietes für die Erholung, das Landschaftsbild und das hiesige Schutzgebiet ist aber auch dann nicht damit zu rechnen, dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen kommt.

2.5.5 Monitoring
Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Landschaft, Erholung, Landschaftsbild und Schutzgebiete sind nicht festzusetzen.

2.6 Schutzgut Fläche

2.6.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation
Veranlassung für die Planung ist ein Flächentausch. Etwa 0,4 ha bislang als Fläche für die Landwirtschaft dargestellter Fläche in Gey sollen dort künftig als Gemischte Baufläche dargestellt werden (17. FNP-Änderung).

2.6.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung
Die 18. FNP-Änderung ermöglicht es, eine bislang für eine wohnbauliche Entwicklung vorgesehene Fläche nicht baulich zu entwickeln, sondern im Bestand zu erhalten. Im Gegenzug wird die Bebauung einer bislang für die landwirtschaftliche Nutzung vorgesehenen Fläche (derzeit ebenfalls Grünland) in Gey vorbereitet. Die 17. FNP-Änderung sieht dort eine Darstellung als Gemischte Baufläche vor. Insofern handelt es sich um einen größenneutralen Flächentausch.

2.6.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen
Speziell für das Schutzgut Fläche zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind nicht zu formulieren.

2.6.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung
Auch eine Nichtdurchführung der Planung ist hinsichtlich des Faktors „Fläche“ wertneutral, denn für diesen Fall wäre gemäß Anforderung der Bezirksregierung Köln die 17. FNP-Änderung nicht durchführbar.

2.6.5 Monitoring
Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Fläche sind nicht festzusetzen und im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht zu definieren.

2.7 Schutzgut Boden

2.7.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation
Die Bodenkarte BK50 zeigt den Bodentyp Braunerde. Auf kleinen Teilen der Fläche stehen schutzwürdige Böden an. Dies sind „tiefgründige Sand- oder Schuttböden mit sehr hoher Funktionserfüllung als Biotopentwicklungspotenzial für Extremstandorte“. Große Teile der hiesigen Braunerdeböden sind hinsichtlich der Schutzwürdigkeit „nicht bewertet“.
Konkrete Hinweise zu bodenbelastenden Stoffen bzw. Altlasten liegen nicht vor. Die Bodenschutzbehörde des Kreises Düren hat im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung keine Bedenken geäußert.
Das Gebiet liegt in der Erdbebenzone 2 mit der Untergrundklasse R.

2.7.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Durch die Flächenrücknahme wird es im Plangebiet nicht zur Beanspruchung von Böden kommen, auch nicht der hier kleinteilig anstehenden schutzwürdigen Böden. Vor diesem Hintergrund ist die Planung positiv zu bewerten. Dies gilt auch deshalb, da auf der Tauschfläche (17. FNP-Änderung) keine schutzwürdigen Böden anstehen.

2.7.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Konkrete Maßnahmen zum Schutz des Bodens sind im Rahmen des hiesigen FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.7.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die derzeitige Darstellung als „Wohnbaufläche“ erhalten, was eine bauliche Entwicklung vorbereitet, wobei kleinteilig auch schutzwürdige Böden beansprucht würden. Insofern wäre eine Nichtdurchführung der Planung tendenziell ungünstiger für das Schutzgut Boden als eine Durchführung der Planung.

2.7.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Boden sind im Rahmen des hiesigen FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.8 Schutzgut Wasser

2.8.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Im Plangebiet selber gibt es keine stehenden oder fließenden Gewässer. Es liegt weder im Wasserschutzgebiet, noch im Überschwemmungs- oder Hochwasserrisikogebiet. Die Böden sind frei von Grundwasser- und Staunässeeinfluss.

2.8.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Da dieses Schutzgut im hiesigen Verfahren keine wesentliche Bedeutung hat sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auszuschließen.

2.8.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen auf das Schutzgut Wasser sind im Rahmen der FNP-Änderungsverfahrens nicht zu definieren.

2.8.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die Darstellung als „Wohnbaufläche“ bestehen, so dass eine bauliche Entwicklung vorbereitet wird. Auch für diesen Fall ist auf Basis der Bestandssituation aber nicht damit zu rechnen, dass es zu erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen auf das Schutzgut Wasserkommen wird.

2.8.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Wasser sind nicht festzusetzen.

2.9 Schutzgut Klima

2.9.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

Der Geltungsbereich liegt im Landschaftsraum Rureifel und westliche Hocheifel. Die Jahresdurchschnittstemperatur liegt bei ca. 9,5°C. Die jährliche Niederschlagssumme beträgt 942 mm. Hinsichtlich der Klimatope wird laut Klimatopkarte des LANUV das Klima im Plangebiet derzeit weit überwiegend als „Freilandklima“ bezeichnet. Am Siedlungsrand ist „Vorstadtklima“ eingetragen.
Der Geltungsbereich des Plangebietes ist als „Grünfläche mit geringer thermischer Ausgleichsfunktion“ dargestellt, im Übergang zur „Siedlung – günstige thermische Situation“.

2.9.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Das Klimatop bleibt durch die Flächenrücknahme erhalten. Die klimatische Situation ändert sich somit zunächst nicht. Sofern es im Umfeld zu einer baulichen Weiterentwicklung kommt, in deren Folge die Fläche innerhalb der Siedlung liegen würde, könnte es lokal zu kleinflächigen Veränderungen auch auf der Fläche kommen, wobei der gesamte Ort locker bebaut und hinsichtlich der thermischen Situation als „günstig“ zu bezeichnen ist. Insofern sind in jedem Fall keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Hinblick auf das Schutzgut Klima zu prognostizieren.

2.9.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Klima zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind im Rahmen des hiesigen FNP-Verfahrens nicht zu formulieren.

2.9.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Bei einer Nichtdurchführung der Planung bleibt die Darstellung als Wohnbaufläche bestehen. Dies bereitet eine ortstypisch lockere Bebauung des Gebietes vor. Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ergeben sich auch daraus nicht.

2.9.5 Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle für das Schutzgut Klima sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht zu definieren.

2.10 Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter

2.10.1 Bestandsaufnahme der aktuellen Umweltsituation

In der Gemeinde Hürtgenwald gibt es eine Vielzahl von Baudenkmälern. 8 Baudenkmäler liegen in der Ortschaft Bergstein. Keines davon liegt im unmittelbaren Nahbereich der hiesigen Planung. Entweder sind die Baudenkmäler in die Ortschaft integriert, oder sie liegen in einiger Entfernung in der Landschaft. Von den

insgesamt 39 Bodendenkmälern in Hürtgenwald liegen zwei in Bergstein. Hierbei handelt es sich um einen Bunker und die Burganlage.
Hinsichtlich möglicher Sachgüter sind insbesondere bestehende Leitungsverläufe zu berücksichtigen. Hinweise hierauf gibt es nicht.

2.10.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen auf Kulturgüter und Sachgüter nicht zu prognostizieren. Zum einen sind solche Güter nicht betroffen, zum zweiten findet keine bauliche Weiterentwicklung im Plangebiet statt.

2.10.3 Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen

Speziell für das Schutzgut Kulturgüter und sonstige Sachgüter zu definierende Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen sind im Rahmen des hiesigen FNP-Verfahrens nicht zu formulieren.

2.10.4 Prognose bei Nichtdurchführung der Planung

Erhebliche nachteilige Umweltwirkungen auf Kulturgüter und sonstige Sachgüter sind bei Nichtdurchführung der Planung ebenfalls nicht zu prognostizieren.

2.10.5 Monitoring

Maßnahmen zur Umweltüberwachung sind im Rahmen des FNP-Verfahrens nicht festzusetzen.

2.11 Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern/Belangen und Kumulationseffekte

Da es sich um eine Flächenrücknahme handelt und folglich eine bauliche Beanspruchung der Fläche nicht stattfinden wird, sind auch mögliche Wechselwirkungen oder Kumulationseffekte nicht zu betrachten.

3. In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten

Mit Schreiben vom 17.08.2023 teilte die Bezirksregierung Köln mit, dass aus regionalplanerischer Sicht gegen die Tauschfläche keine Bedenken bestehen, sofern es sich bei der Fläche um eine unbebaute Freifläche handelt. Dies ist hier der Fall. Insofern werden die Anforderungen der Bezirksregierung nach einem gleichwertigen Flächentausch landwirtschaftlich genutzter Flächen erfüllt. Eine gleichwertige Rücknahme von gemischten Bauflächen an anderer Stelle im Gemeindegebiet ist nicht möglich.

4. Prüfverfahren und Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben

Der Umweltbericht greift auf durchgeführte Erhebungen und auf auszuwertendes Daten- und Kartenmaterial sowie Darstellungen bestehender Pläne zurück. Im Verfahren wurden die im Rahmen des Frühzeitigen Beteiligung gegebenen Hinweise gesichtet und berücksichtigt. Damit ist eine hinreichende Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung des Vorhabens im Rahmen der FNP-Änderung gegeben.

5. Umweltüberwachung – Monitoring

Monitoringmaßnahmen im Sinne der Umweltüberwachung und der Effizienzkontrolle sind auf der Ebene des Flächennutzungsplans nicht festzusetzen.

6. ZUSAMMENFASSUNG

Im hiermit vorgelegten Umweltbericht zur 18. FNP-Änderung „Auf der Faldersgaß“ wurden einleitend Inhalt und Ziele der Planung beschrieben und die Art und der Umfang der Darstellungen erläutert. Darüber hinaus wurden die vorhandenen Vorgaben durch Gesetze und Pläne dargestellt.
Im zweiten Teil erfolgte die schutzgutbezogene Umweltprüfung. Für jedes Schutzgut erfolgte eine Bearbeitung nach folgendem Schema:

1. Bestandsaufnahme (Beschreibung und Bewertung).
2. Prognose bei Durchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
3. Maßnahmen zur Begegnung nachteiliger Auswirkungen.
4. Prognose bei Nichtdurchführung der Planung (Beschreibung und Bewertung).
5. Ggf. erforderliche Monitoringmaßnahmen.

Im vorliegenden Fall ist besonders zu berücksichtigen, dass es sich um eine **Flächenrücknahme** im Zusammenhang mit einem Flächentausch (17. FNP-Änderung) handelt. Weder hat bereits in der Vergangenheit ein Eingriff stattgefunden, noch ist dies künftig möglich, da als Wohnbauflächen dargestellte Bereiche künftig, entsprechend der derzeitigen Nutzung, als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt werden.

Beim Schutzgut Mensch sind mögliche Lärmwirkungen, Luftbelastungen und sonstige Immissionen zu beurteilen. Diesbezüglich bereitet die 18. FNP-Änderung und die damit verbundene Flächenrücknahme keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen vor.
Erhebliche Beeinträchtigungen der Tier- und Pflanzenwelt sind durch die Flächenrücknahme ebenso wenig zu erwarten. Die Fläche hat keine besondere Erholungsfunktion, so dass diesbezüglich erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen ebenso auszuschließen sind, wie im Hinblick auf die Schutzgüter Landschaft/Landschaftsbild und Schutzgebiete.
Gleiches gilt für die abiotischen Schutzgüter Klima, Boden und Wasser. Im Hinblick auf das Schutzgut Boden ist tendenziell positiv zu bewerten, dass im Bereich der 18. FNP-Änderung anstehende schutzwürdige Böden nunmehr nicht mehr baulich beansprucht werden können. Auf der Tauschfläche (17. FNP-Änderung) stehen keine schutzwürdigen Böden an. Hinsichtlich des Schutzgutes Fläche beträgt das Tauschverhältnis 1:1 und ist demgemäß indifferent zu betrachten. Bau- und Bodendenkmäler sind nicht betroffen.
Die Betrachtung der Wechselwirkungen ergibt keine zusätzlichen Aspekte.
Mit Hilfe der durchgeführten Begutachtungen und des ausgewerteten Daten- und Kartenmaterials, der Darstellungen bestehender Pläne sowie der Eingaben im Rahmen der Frühzeitigen Beteiligung, konnte eine gute Grundlage für eine Darstellung der Umweltsituation und eine Bewertung der geplanten FNP-Änderung geschaffen werden.

7. VERZEICHNIS VERWENDETER QUELLEN UND LITERATUR

Karten und Pläne

Karte der schutzwürdigen Böden – 3. Auflage 2017. Geologischer Dienst NRW (2017).

Klimaatlas NRW; Klimatopkarte, Klimaanalysekarte. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

Online-Emissionskataster Luft NRW. Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW. Erhebungsjahr 2016.

Regionalplan für den Regierungsbezirk Köln, Teilabschnitt Aachen.

Umgebungslärmkarte NRW. Stand 2017. Ministerium für Umwelt, Landwirtschaft, Natur und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen.

Gesetze, Verordnungen, Erlasse

Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 3. November 2017 (BGBl. I S. 3634), in der zum Zeitpunkt der Offenlage gültigen Fassung.

Bundesbodenschutzgesetz vom 17. März 1998 (BGBl. I S. 502), das zuletzt durch Artikel 7 des Gesetzes vom 25.02.2021 (BGBl. I S. 306) geändert worden ist.

Bundesimmissionsschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 17. Mai 2013 (BGBl. I S. 432), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 03. Juli 2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225) geändert worden ist.

Bundesnaturschutzgesetz vom 29. Juli 2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 03.07.2024 (BGBl. 2024 I Nr. 225).

Denkmalschutzgesetz NRW – Gesetz zum Schutz und zur Pflege der Denkmäler im Lande Nordrhein-Westfalen vom 13. April 2022.

DIN 18005, Teil 1; Schallschutz im Städtebau. Stand Juli 2002.

DIN 18005, Beiblatt 1; Schalltechnische Orientierungswerte für die städtebauliche Planung; Stand Juli 2023.

Landesbodenschutzgesetz NRW (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG) vom 9. Mai 2000, GV. NRW S. 439, zuletzt geändert am 20. September 2016, GV. NRW S. 790.

Landesnaturschutzgesetz NRW - Gesetz zum Schutz der Natur in Nordrhein-Westfalen (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG NRW) in der Fassung vom 15. November 2016 (GV. NRW. S. 934), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 05. März 2024 (GV. NRW. S. 156).

Landeswassergesetz NRW - Wassergesetz für das Land Nordrhein-Westfalen vom 8. Juli 2016 (GV. NRW Nr. 22 vom 15.07.2016 S. 559; 15.11.2016 S. 934 16) Gl.-Nr.: 77, zuletzt geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 17. Dezember 2021 (GV. NRW. S. 1470).

TA Lärm - Sechste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundes-Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm – TA Lärm) - vom 26. August 1998 (GMBl Nr. 26/1998 S. 503). Geändert durch Verwaltungsvorschrift vom 01.06.2017 (BAnz AT 08.06.2017 B5).

TA Luft – Neufassung der Ersten Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Bundes–Immissionsschutzgesetz (Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft – TA Luft) vom 18. August 2021.

Wasserhaushaltsgesetz vom 31. Juli 2009 (BGBl. I S. 2585), das zuletzt durch Artikel 7 G vom 22.12.2023 I Nr. 409 geändert wurde.